

Auszug aus der Satzung des Fördervereins Freibad Markoldendorf e.V.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des dauerhaften Erhalts, der Förderung und der Sanierung des Freibades Markoldendorf, im Rahmen der allgemeinen Gesundheitspflege.

Das soll geschehen durch:

- a) Die Unterstützung der Erhaltung, der Betreuung und der Instandsetzung des Freibades.
 - b) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung, Landkreis und Gemeinde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Kündigung (schriftlich an den Vorstand). Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss (siehe Absatz 5).
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Die Beiträge bzw. andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt.
 - b) sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält.
 - c) im Falle der Entmündigung oder wenn ihm bürgerliche Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - d) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenwirts und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen, welche auf der Tagesordnung angekündigt werden müssen,
 - die Auflösung des Vereins.

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 12 Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Mitglieder verpflichten sich zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß Beitrittserklärung pünktlich zu bezahlen. Die Beiträge stellen eine Bringschuld dar und sind auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. beim Kassenwart bar einzuzahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal für jedes Geschäftsjahr fällig.
- Die Mitglieder sind gehalten, zum Wachstum des Vereins durch Werbung neuer Mitglieder beizutragen.